

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
KARL HONAY

415

II. Ausgabe.

Wien, am 31. Dezember 1931.

Bodenwertabgabe von unverbauten Grundflächen.

Nach § 6 des Gesetzes vom 11. Oktober 1929 betreffend die Erhebung einer Abgabe vom gemeinen Bodenwert (Bodenwertabgabe) von unverbauten Grundflächen im Gebiete der Bundeshauptstadt Wien endigt die erste Veranlagungsperiode am 31. Dezember 1931. Die Abgabepflichtigen müssen daher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen nach diesem Zeitpunkte für die zweite Veranlagungsperiode (1. Jänner 1932 bis 31. Dezember 1933) neuerdings Selbsteinschätzungen legen. Zum Zwecke der Erzielung von Vereinfachungen hat jedoch der Magistrat bei der Wiener Landesregierung die Erlassung einer Durchführungsverordnung beantragt, mit welcher der für die zweite Veranlagungsperiode einzuhaltende Vorgang geregelt werden soll.

Die Parteien werden daher in ihrem eigenen Interesse aufgefordert, die demnächst erfolgende Verlautbarung dieser Durchführungsverordnung im Landesgesetzblatt und in den Tageszeitungen abzuwarten und vorläufig keine neuen Selbsteinschätzungen einzureichen.